

# TOP:

Der Bürgermeister

## Informationsvorlage

51 – Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** I/2022/0684

**Datum:** 24.05.2022

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	14.06.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Anstehende gesetzliche Änderungen ab 2023

### Begründung

#### I. Vormundschaftsreform/Änderungen zum 01.01.2023

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur (sog. großen) Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft.

Insbesondere sollte die persönliche Sorgeverantwortung der Vormünder\*innen ausgebaut und das Vormundschaftsrecht insgesamt neu, systematischer und moderner aufgestellt werden. Im Rahmen dessen werden entsprechende Vorschriften u.a. des BGB und des SGB VIII mit erheblichem Veränderungspotenzial für die Praxis der Jugendhilfe geändert (**s. Anlage:** DIJuF Synopse zu den Änderungen des SGB VIII).

Für die Strukturen der Jugendämter ist die nachfolgende Neuerung von großer Bedeutung:

Nach § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F. sind die **Aufgaben** der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts **zu trennen**. Die große Vormundschaftsrechtsreform führt daher auch in organisatorischer und personeller Hinsicht dazu, dass im Jugendamt die

Vormundschaft/Pflegschaft als eigenständigen und unabhängigen Bereich zu führen und derzeit noch vorhandene sog. „Mischarbeitsplätze“ (Aufgaben mit Einzelfallbezug wie Beistandschaften oder ASD-Tätigkeit kombiniert mit Vormundschaften) aufzulösen sind. Diese Aufgabentrennung soll der Vermeidung von Kollisionen zwischen Interessen der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft und Amtsinteressen dienen.

Kurz zusammenfassend bedeutet es für den Bereich der Jugendhilfe, dass im Jugendamt ein eigenständiger Arbeitsbereich Vormundschaft geschaffen und die Unabhängigkeit der Amtsvormundschaft, die die Sorgeverantwortung für Kinder und Jugendliche trägt, gesichert werden muss. Daher sind Strukturen und Verfahren zu entwickeln, die die Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen von Kindern und Jugendlichen durch die Vormundschaft auch in konfliktvollen Situationen ermöglichen. Die Vertretungssituation muss ebenfalls sichergestellt werden.

Die Trennung von Sachgebieten und die Auflösung von Mischarbeitsplätzen stellen insbesondere kleinere Jugendämter, wie das der Stadt Meckenheim, vor große Herausforderungen bzw. vor schwer lösbare Organisations- und vor allem Planungsaufgaben.

Die Verwaltung steht daher vor organisatorischen Anpassungen zum 01.01.2023 im Bereich der Jugendhilfe, dies beinhaltet insbesondere die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen.

## **II. KJSG und SGB VIII-Reform (2021-2028)**

Bereits am 09.06.2021 ist das KJSG (Kinder- und Jugendschutzgesetz) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, Teil 1, Nr. 29, S. 1444 ff.) verkündet worden und somit in weiten Teilen am 10.06.2021 in Kraft getreten. Das KJSG soll junge Menschen stärken und ihnen mehr Teilhabe am Leben ermöglichen.

Mit der SGB VIII-Reform in drei Schritten (**s. Anlage:** DIJuF Synopse zum KJSG) wird der (schon lange ersehnte) Weg für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bereitet:

### 1. Seit dem 10.06.2021 gelten u.a. folgende Regelungen:

- Selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben junger Menschen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
- Definition junge Menschen mit Behinderung im SGB VIII (§ 7 Abs. 2 SGB VIII; übereinstimmend mit § 2 Abs. 1 SGB IX)
- Mehr Selbstvertretung und Beteiligung (§ 4a SGB VIII)
- Ein erweiterter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 SGB VIII)
- Kompetenter Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (§§ 8a und 8b SGB VIII)
- Umfassende Schutzkonzepte (insb. Einrichtungen/Vollzeitpflege)
- gleichberechtigte Teilhabe und Abbau von Barrieren (§ 9 Nr. 4 SGB VIII)
- Erweiterter Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte und Teilnahme am Gesamtplanverfahren (§ 10a SGB VIII)
- Inklusive Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Zusammenarbeit der Leistungsträger beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII)
- Inklusive Kindertageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII)
- Inklusion ist Qualitätsmaßstab der Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII)

- Wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 SGB VIII)

## 2. Ab dem 01.01.2024 wird folgendes gelten:

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 01.01.2028 müssen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verfahrenslotsen eingerichtet werden (§ 10b SGB VIII).

**Verfahrenslotsen** sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner\*innen für Eltern von Kindern mit Behinderung(en) zur Verfügung stehen.

§ 10b Abs. 1 SGB VIII begründet ab dem 01.01.2024 einen **Anspruch auf die Unterstützung und Begleitung** durch den Verfahrenslotsen. Diesen Anspruch erhalten junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten. Dieser Unterstützungsanspruch besteht bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen. **Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen** sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

Eine weitere Aufgabe des Verfahrenslotsen i.S.d. § 10b Abs. 2 SGB VIII ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu unterstützen. Hierzu **berichtet** er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie den Rehabilitationsträgern.

Ausgehend von der Intention des Gesetzgebers zur inklusiven Lösung sollen Verfahrenslotsen einen grundlegenden und lang angelegten Auftrag haben, der über die Schnittstellen von SGB VIII und SGB IX hinausgeht. Bis 2028 sollen beide Leistungssysteme des SGB VIII und des SGB IX Teil 2 zusammengeführt werden. Die Fachkräfte der betreffenden Leistungssysteme sollen durch die Beratung der Verfahrenslotsen an Kompetenzen hinzugewinnen und befähigt werden, Arbeitsabläufe entsprechend anzupassen. In der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird es nur noch wenige Schnittstellen zum SGB IX geben. Die Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern (wie z.B. SGB II, III, V, XI und XII) werden allerdings nicht aufgelöst und bleiben Bestandteil der Sachbearbeitung, der Hilfeplanung und der Rehabilitation. Die Verfahrenslotsen sollen weiterhin als Schnittstelle zwischen dem Leistungsberechtigten und der leistungsgewährenden Stelle agieren (beratend als echter Inklusionslotse mit der Möglichkeit der Teilnahme an regelmäßigen Fallbesprechungen in den entsprechenden Fachdiensten).

Die umschriebenen Herausforderungen begründen besondere Qualifizierungsmerkmale der Verfahrenslotsen: pädagogisch, aber auch juristisch und verwaltungsrechtlich. Insofern ist neben der Qualifikation auch die organisatorische An- und Einbindung noch zu konkretisieren.

Quellen: u.a. Arbeitspapier - Der Verfahrenslotse als Inklusionslotse - eine Profilbeschreibung - Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (BbP) | Moses Online, abrufbar unter <https://www.moses-online.de/arbeitspapier-verfahrenslotse-inklusionslotse-profilbeschreibung-bundesverband-behinderter-pflegekinder-ev-bbp>

Für die Verwaltung wird diese neue Aufgabe eine personelle und eventuell strukturelle Veränderung spätestens ab 2024 bedeuten. Die entsprechenden Untersuchungen sowie Vorbereitungen (detaillierte Aufgabenbeschreibung, Stellenanteile etc.) sind bereits im Gange.

3. Ab dem 01.01.2028 werden folgende Regelungen in Kraft treten:

Mit der angestrebten **inklusiven (sog. großen) Lösung** soll die getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufgehoben werden.

Derzeit ist das Jugendamt (lediglich) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ohne oder nur mit einer (drohenden) **seelischen** Behinderung sachlich vorrangig zuständig. Für junge Menschen mit anderen Behinderungsarten, nämlich körperlich, geistig oder mehrfach, sind örtliche oder überörtliche Eingliederungshilfeträger für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 sachlich vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Zum 01.01.2028 soll der abschließende **Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe** von jungen Menschen mit Behinderungen stattfinden.

Für die Verwaltung wird der letzte Schritt der SGB VIII-Reform eine enorme Veränderung in personeller bzw. struktureller sowie finanzieller Hinsicht mit sich bringen.

### **III. Notwendige Umsetzungsmaßnahmen ab 2023**

In den nächsten Sitzungen wird die Verwaltung über die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen berichten.

Meckenheim, den 24.05.2022

Anna Sitner  
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz  
Erster Beigeordneter